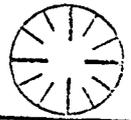


Magistratsdirektion der Stadt Wien
PRÄSIDIÄLBÜRO
des Bürgermeisters
Eing. - 1. JULI 1993
14791LA/93
ABGELEHNT



Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Anton Fürst und Dr. Matthias Tschirf, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 1.7.1993, betreffend Post 2 der Tagesordnung - Wiener Landessicherheitsgesetz (WLSG).

Die bewußte Milde des einfachen Wegweisens (ohne Identitätsfeststellung etc.) gegenüber den in Abs. 1 angeführten Tatbeständen, die nicht als Verwaltungsübertretung definiert sind, ist bei Nichtbeachtung des Wegweiserechts oder im Wiederholungsfall keineswegs angebracht.

Die Nichtbefolgung des Wegweisens oder der unmittelbare Wiederholungsfall sollte, so wie die anderen Tatbestände der Gesetzesvorlage, mit einer Strafbestimmung bedroht sein.

Auch erscheint der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung im Nichtbefolgungs- oder Wiederholungsfall eine stärkere Begründung für die in Abs. 3 angedrohte Zwangsanwendung.

Daß die Nichtbefolgung eines sicherheitspolizeilichen Einschreitrechtes und sogar auch die Wiederholung unzumutbarer Belästigungen bzw. des nachhaltig widmungswidrigen Gebrauchs öffentlicher Einrichtungen straflos bliebe, würde am ernsthaften Bemühen des Gesetzgebers um eine wirksame Unfugabwehr zweifeln lassen. Dies würde die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung nur unzureichend berücksichtigen und in der Praxis überdies die Durchsetzung der neuen Gesetzbestimmungen in Frage stellen.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erlassen werden, und das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, geändert wird (Wiener Landessicherheitsgesetz - WLSG), folgenden

Annahme Kürzlichkeit, daher abgelehnt

Abänderungsantrag:

Der Landtag möge beschließen:

- "1. Im 3. Abschnitt (Unfugabwehr), § 3, ist folgender Abs. 2 einzufügen:
- (2) Wer die Anweisungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs. 1 nicht befolgt oder nach der Wegweisung ein Verhalten im Sinne des Abs. 1 am selben oder an einem anderen öffentlichen Ort fortsetzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 10.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.
2. Die Absätze (2) und (3) des § 3 sind mit (3) und (4) zu bezeichnen.
3. Im 5. Abschnitt, § 5, sind die Worte "1. und 2. Abschnitt" durch die Worte "1. bis 3. Abschnitt" zu ersetzen."

H. Thum
Hofner
H. Hunkeler
Sachl. Prof. G. Kurr
Ab. Lamer